

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 189
Univ.-Prof. Dr. Lutz Haertlein, Leipzig
Die AGB-rechtliche Bewertung von Darlehensentgelten in
Bausparverträgen

Seite 202
Rechtsanwalt Dr. Jens Lösekrug, Frankfurt a.M.
Zurechnung von Lieferantenzusagen im Leasingvertrag
und Folgen der Sittenwidrigkeit des Kaufvertrages für den
Leasingvertrag

Seite 206
Hess. VGH, 28.8.2013 –
Zu den Voraussetzungen eines Finanzkommissionsge-
schäfts

Seite 212
LSG Berlin-Brandenburg, 5.9.2013 –
Zur Berufung eines Kreditinstituts gegen den Anspruch
des Rentenversicherungsträgers wegen zu Unrecht er-
brachter Geldleistungen auf § 118 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3
SGB VI

Seite 215
SG Köln, 7.11.2013 –
Zur Frage, ob ein Kreditinstitut eine überzahlte Renten-
leistung nach § 118 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 SGB VI zu er-
statten hat

Seite 217
BGH, 17.12.2013 –
Zur Teilung eines Geschäftsanteils durch Veräußerung mit
Zustimmung der Gesellschafter und zur Befugnis des Ge-
schäftsführers, eine vom Notar eingereichte Gesellschaf-
terliste zu korrigieren

Seite 226
BGH, 19.12.2013 –
Befriedigung aus erfüllungshalber abgetretener Forderung
als inkongruente Deckung, wenn Abtretung ihrerseits an-
fechtbar ist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Lutz Haertlein, Leipzig		
Die AGB-rechtliche Bewertung von Darlehensentgelten in Bausparverträgen		189
Rechtsanwalt Dr. Jens Lösekrug, Frankfurt a.M.		
Zurechnung von Lieferantenzusagen im Leasingvertrag und Folgen der Sittenwidrigkeit des Kaufvertrages für den Leasingvertrag		202

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Hess. VGH	28.8.2013	Zu den Voraussetzungen eines Finanzkommissionsgeschäfts	206
LSG Berlin-Brandenburg	5.9.2013	Keine Berufung eines nach § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI in Anspruch genommenen Kreditinstituts auf § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI ab dem Zeitpunkt, ab dem es Kenntnis vom Tod des Rentenempfängers hat	212
SG Köln	7.11.2012	Zur Frage, ob ein Kreditinstitut eine überzahlte Rentenleistung nach § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI zu erstatten hat	215

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	17.12.2013	Zu den Anforderungen an die Darstellung der Anträge im Berufungsurteil; zur Teilung eines Geschäftsanteils durch Veräußerung mit Zustimmung der Gesellschafter; zur Befugnis des Geschäftsführers, eine unrichtige, vom Notar nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG eingereichte Gesellschafterliste zu korrigieren	217
-------------------	------------	---	-----

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

EuGH	17.10.2013	Zur Auslegung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c EuGVO	222
Bundesgerichtshof	8.1.2014	Gesonderte schriftliche Mitteilung einer qualifizierten Mahnung nach § 39 Abs. 1 VVG a.F. an jeden einzelnen Versicherungsnehmer erforderlich, auch wenn die Versicherungsnehmer unter derselben Anschrift wohnen	224
Bundesgerichtshof	19.12.2013	Abtretung einer Forderung, aus der sich der Gläubiger befriedigen soll, als Leistung erfüllungshalber; Befriedigung aus der Forderung als inkongruente Deckung, wenn die Abtretung ihrerseits anfechtbar ist	226

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	7.2.2013	Zur Bedeutung der Regelfrist von zwei Wochen nach § 17 Abs. 2a Satz 2 BeurkG; Abweichen von der Regelfrist nur bei sachlichen Gründen; Amtspflichtverletzung des Notars bei Nichtberücksichtigung der Frist	228
Bundesgerichtshof	25.1.2013	Zur Berechnung der Wertminderung eines Grundstücks nach der „Methode Koch“, wenn ein Gehölz oder ein Baum nicht zerstört, sondern nur beschädigt wird	232
Bundesgerichtshof	11.4.2013	Zu den Voraussetzungen der Löschung eines durch Zeitablauf erloschenen Erbbaurechts im Grundbuch im Wege der Grundbuchberichtigung	234

Bücherschau

Johannes Semler/ Kersten v. Schenck (Hrsg.)	Arbeitsbuch für Aufsichtsratsmitglieder, 4. Aufl. Rezensent: Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/ Frankfurt a.M.	236
--	---	-----



7. Finanzplatztag der WM Gruppe
Themen u.a.:
Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

5./6. März 2014 – IHK Frankfurt am Main
Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de



WM Seminare

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV